



## Einkaufsbedingungen der OVALO GmbH Stand Mai 2016

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Allen unseren Bestellungen, Abschlüssen und Lieferabrufen (nachfolgend gemeinsam „Bestellung(en)“ genannt) liegen ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

### 2. Vertragsschluss – Vertragsänderungen

- 2.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich in schriftlicher Form. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen von Spezifikationen, Zusammensetzung, Design, Konstruktion, dem Zeitpunkt und Ort der Lieferung oder Leistung, von Qualität, Mengen, Transportmittel, Versendungsart oder der Verpackung oder eines vereinbarten Produktionsstandortes. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung, elektronische Form (insbesondere EDI oder E-Mail) oder Telefax erfüllt, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- 2.2 Der Lieferant hat uns umgehend schriftlich die Annahme unserer Bestellung zu bestätigen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.3 Sofern der Lieferant uns Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projekt-bezogene Unterlagen überlässt, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.

### 3. Lieferung – Lieferzeit

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim vereinbarten Lieferort.
- 3.2 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Lieferung DDP gemäß Incoterms 2010 zu dem in der Bestellung genannten Lieferort, oder, sofern in der Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP Anna-Ohl-Str. 2, 65555 Limburg/Lahn, Deutschland. Ist nicht Lieferung DDP gemäß Incoterms 2010 vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.3 Sobald der Lieferant erkennt oder erkennen muss, dass er die Lieferung oder Leistung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat. Unser Schweigen darauf stellt keine Anerkennung eines neuen Termins dar und lässt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.
- 3.4 Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 3.5 Mit Haftungsfreizeichnungen und/oder Haftungsbeschränkungen oder –begrenzungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.

### 4. Teillieferungen – Verpackung – Transport – Versand – Dokumente

- 4.1 Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Annahme von Teillieferungen oder -leistungen lässt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.
- 4.2 Der Versand ist auf Wunsch unserer bestellenden Stelle spätestens bei Abgang der



Formblatt  
**Einkaufsbedingungen\_dt**

ID	1313
Gültig von	30.05.2016
Revision	GB

- Ware durch Übersendung einer Versandanzeige anzuzeigen.
- 4.3 In Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen und Paketanschriften müssen unsere Versandanschrift, unsere Bestellnummer und das Bestell-Datum angegeben sein. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- 4.4 Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung der Produkte verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die Produkte so zu verpacken, dass eine Beschädigung der Produkte ausgeschlossen ist.
- 4.5 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Lieferant die Produkte beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen. Die Verladung hat so zu erfolgen, dass bei der Entladung eine Beschädigung der für uns bestimmten Produkte, anderer Produkte, die nicht an uns geliefert werden, und anderer Gegenstände ausgeschlossen ist.
- 4.6 Transportverpackungen sind auf unser jederzeitiges Verlangen auch dann kostenfrei zurückzunehmen, wenn wir die Übergabe der Lieferung in der Transportverpackung verlangt haben. Wird die Transportverpackung nicht im Zuge der Anlieferung zurückgenommen oder innerhalb von zwei Wochen abgeholt, so sind wir zur Rücksendung bzw. Beseitigung des Verpackungsmaterials auf Kosten des Lieferanten berechtigt.
- 5. Preise – Rechnungen – Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und unterliegen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, keiner nachträglichen Änderung.
- 5.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP gemäß Incoterms 2010 zum vereinbarten Lieferort einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gesondert zu berechnen.
- 5.3 Rechnungen sind unter Beifügung eines deutlich gekennzeichneten Duplikats gesondert zu übersenden und müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und insbesondere die folgenden Angaben enthalten: Vollständiger Firmenname und Anschrift des eingetragenen Firmensitzes, Steuernummer und Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten, Bestellnummer, Warenbezeichnung, Teilenummer, Währung, Warenwert der Sendung (Einzel-/Gesamtpreis).
- 5.4 Die Zahlung erfolgt, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung bzw. Abnahme sowie Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto.
- 5.5 Zahlungen erfolgen durch Überweisung.
- 5.6 Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Ware. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 6. Qualität – Qualitätssicherung – Dokumentation**
- 6.1 Alle Liefergegenstände müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben sowie den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Sicherheitstechnik, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien von Berufsgenossenschaften, Fachverbänden (bei Lieferanten von Kraftfahrzeugteilen insbesondere des VDA), Gewerbeaufsicht und TÜV in der jeweils gültigen Fassung, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und für die vorgesehene Verwendung geeignet sein. In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.
- 6.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Er soll mit uns nach Absprache eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen, und zwar auf der Grundlage der QS 9000. Bei Lieferanten von Kraftfahrzeugteilen erfolgt der Abschluss der Qualitätssicherungsvereinbarung auf der Grundlage der QS 9000 und/oder VDA Band 6 Teil 1 und/oder TS 16949 oder etwaigen nachfolgenden oder ergänzenden Normen.



Formblatt  
**Einkaufsbedingungen\_dt**

ID	1313
Gültig von	30.05.2016
Revision	GB

- 6.3 Sofern wir oder unsere Kunden die Einführung, Erstellung und Verwaltung von Materialdatenblättern sowie von sonstigen, im Handel mit Kraftfahrzeugteilen üblichen, Produkt- bzw. Herstellungsnachweisen verlangen, verpflichten sich die Lieferanten von Kraftfahrzeugteilen in Bezug auf die von ihnen zu liefernden Produkte, diesem Verlangen ebenfalls nachzukommen. Hierfür lassen sie uns alle Informationen, Daten und Unterlagen zukommen, die wir benötigen, um die im Handel mit Kraftfahrzeugteilen üblichen Nachweise gegenüber unseren Kunden erbringen zu können.
- 6.4 Die Lieferanten von Kraftfahrzeugteilen sind auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, einen Erstmusterprüfbericht, eine Probe und Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften des Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern gelten als vereinbart. Dasselbe gilt für die Angabe in Werkszeugnissen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Fertigungssicherheit und der zur Erreichung der vereinbarten Qualität und der vereinbarten Eigenschaften erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und uns auf Verlangen nachzuweisen. Änderungen des von uns bestellten Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 6.5 Für die Lieferanten von Kraftfahrzeugteilen verweisen wir ergänzend auf die VDA-Schrift Band 2 "Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/Produktionsprozess – und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie", neuester Stand.
- 6.6 Der Lieferant von Kraftfahrzeugteilen verpflichtet sich, ein System zur Rückverfolgbarkeit und Bestimmung von Produktfehlern einzurichten und aufrechtzuerhalten, welches es im Falle von Produktfehlern erlaubt, diese zeitlich und mengenmäßig einzugrenzen und zurückzuverfolgen. Dabei hat der Lieferant in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre ab Lieferung des betreffenden Produktes aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der

Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird für die Lieferanten von Kraftfahrzeugteilen auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, in ihrer jeweils gültigen Form, hingewiesen.

- 6.7 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeug-sicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von uns oder unserer Kunden verlangen, erklären sich die Lieferanten von Kraftfahrzeugteilen auf unser Bitten bereit, ihnen in ihrem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 7. Warenausgangskontrolle - Wareneingangsprüfung - Mängelrüge**
- 7.1 Der Lieferant hat die Ware sorgfältig geprüft zu liefern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist. Soweit Waren unter Verletzung der Verpflichtung zur Warenausgangskontrolle ausgeliefert werden, kann der Lieferant sich nicht darauf berufen, dass wir unsere Obliegenheiten im Rahmen der Wareneingangsprüfung verletzt haben.
- 7.2 Im Rahmen der Wareneingangsprüfung obliegt uns nur die unverzügliche Stichprobenprüfung, ob die angelieferten Waren der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten (insbesondere nach § 377 HGB) obliegen uns nicht.
- 7.3 Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang, bei Mängeln, die im Rahmen der Wareneingangsprüfung gemäß Ziffer 7.2 erkennbar sind, oder bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 8. Mängelansprüche**
- 8.1 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten seit Gefahrübergang, es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjäh-



Formblatt  
**Einkaufsbedingungen\_dt**

ID	1313
Gültig von	30.05.2016
Revision	GB

- rungsfrist vorgesehen ist oder die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen oder wir eine andere Verjährungsfrist vereinbart haben.
- 8.2 Die Einschränkung unserer gesetzlichen Mängelansprüche ist unzulässig. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen können wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) verlangen. In dringenden Fällen (wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet oder wenn uns wegen der konkreten Gefahr des Eintritts ungewöhnlich hoher Schäden ein Herantreten an den Lieferanten nicht mehr rechtzeitige möglich ist), sind wir - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Der Lieferant hat uns in diesen Fällen die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Der Lieferant trägt dabei insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau-, Arbeits-, Material-, Transport- und sonstige Kosten bei der Nachlieferung und der Nachbesserung. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen. Die von uns gewählte Art der Nacherfüllung sowie die Nacherfüllung als solche darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der (gewählten) Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als das Dreifache übersteigt.
- 8.3 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über Mängelansprüche Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt uns insoweit unbenommen.
- 8.4 Mit Haftungsfreizeichnungen und/oder Beschränkungen oder Begrenzungen unserer gesetzlichen Schadensersatzansprüche wegen Mängeln jeglicher Art sind wir nicht einverstanden.
- 9. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**
- 9.1 Soweit der Lieferant dafür verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass die Fehlerursache nicht in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt wurde.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer etwaigen Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten und uns diese auf Verlangen nachzuweisen; eventuelle weitergehende Ansprüche, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 10. Rechtsmängel**
- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte, verletzt werden. Dies gilt im Hinblick auf Schutzrechte, Urheberrechte und Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend „Schutzrechte“ genannt), von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung





Formblatt  
**Einkaufsbedingungen\_dt**

ID	<b>1313</b>
Gültig von	<b>30.05.2016</b>
Revision	<b>GB</b>

- von Rechten wie in Ziffer 11.1 beschrieben in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 10.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.4 Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten, die in seiner Lieferung oder Leistung verwendet werden, mitteilen.
- 10.5 Im Übrigen gelten für Rechtsmängel die in Ziffer 8 dieser Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen über Mängelansprüche.
- 11. Dokumente – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung – Werbung**
- 11.1 An von uns offenbaren oder zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für Erfüllung unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns un- aufgefördert zurückzugeben.
- 11.2 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.3 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts- sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 11.4 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant ggf. von uns beigestellte Materialien oder Vorrichtungen auf Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Stellt der Lieferant Mängel an den von uns beigestellten Materialien oder Vorrichtungen fest, sind wir umgehend zu informieren. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit dies besonders mit uns vereinbart wurde oder nach Maßgabe seines QM-Systems erforderlich ist.
- 11.5 An Werkzeugen, die wir dem Lieferanten zur Erfüllung unserer Bestellungen überlassen, behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 11.6 Soweit die uns gemäß Ziffer 11.2 und/oder Ziffer 11.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet. Der Lieferant hat alle Gegenstände, die in unserem Eigentum stehen und die wir dem Lieferanten im Rahmen der Vertragsdurchführung vorübergehend überlassen, pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, sie insbesondere sach- und fachgerecht zu pflegen und zu warten, sie deutlich sichtbar als unser Eigentum zu kennzeichnen und zu vermeiden, dass unser Eigentum mit seinem Eigentum oder mit dem Eigentum



Formblatt  
**Einkaufsbedingungen\_dt**

ID	1313
Gültig von	30.05.2016
Revision	GB

Dritter vermischt wird. Die Verwendung und Nutzung der von uns überlassenen Gegenstände ist ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung unserer Bestellungen zulässig.

- 11.7 Wir sind berechtigt, Gegenstände, die in unserem Eigentum stehen und die wir dem Lieferanten im Rahmen der Vertragsdurchführung vorübergehend überlassen, jederzeit mit oder ohne Grund und ohne jegliche Bezahlung, wieder an uns zu nehmen oder deren Rückgabe zu verlangen.
- 11.8 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 11.9 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

**12. Eigentumsvorbehalt – sonstige Sicherungsrechte des Lieferanten**

Eigentumsvorbehaltsregelungen unserer Lieferanten akzeptieren wir nur in der Form des einfachen Eigentumsvorbehalts (Vorbehalt des Eigentums des Lieferanten bis zur Bezahlung der jeweils betroffenen Lieferungen). Alle darüber hinausgehenden Formen des Eigentumsvorbehalts - insbesondere sogenannte erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sowie Konzernvorbehalte - und sonstige Sicherungsrechte sind ausgeschlossen.

**13. Haftungsbegrenzungen/Haftungsbeschränkungen**

Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Mit jeglicher Beschränkung unserer gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche (insbesondere aus Verzugs-, Mängel- und Produkthaftung) sowohl hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs als auch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe sind wir nicht einverstanden und dem widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

**14. Zurückbehaltungsrechte – Aufrechnungsverbote – Abtretung**

- 14.1 Die gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Mit einer Beschränkung dieser Rechte sind wir nicht einverstanden.
- 14.2 Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung rechtswirksam.
- 14.3 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

**15. Exportkontrolle – Zoll**

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Waren folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß der Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

- 15.2 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhan-



Formblatt  
**Einkaufsbedingungen\_dt**

ID	<b>1313</b>
Gültig von	<b>30.05.2016</b>
Revision	<b>GB</b>

delsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor der Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen eine Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EG-Verordnung abzugeben und uns jede Änderungen von Ursprungseigenschaften der gelieferten Ware uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **16. Arbeitssicherheit - Umweltschutz**

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den geltenden einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstigen sicherheitstechnischen/-relevanten Gesetzen, Normen und sonstigen einschlägigen Vorschriften und Regelungen genügen. Insbesondere hat der Lieferant sicherzustellen, dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Hierzu soll der Lieferant ein geeignetes Managementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln. Der Lieferant hat die einschlägigen und jeweils aktuellen Vorschriften über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z.B. in der europäischen Chemikalienvorordnung (REACH), dem Chemikaliengesetz, der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter Stoffe (ROHS) und der Gefahrstoffverordnung enthalten sind, einzuhalten bzw. anzuwenden. Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und uns auf eventuelle Produktbehandlungs-, -lagerungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

#### **17. Übereinstimmung mit Gesetzen**

Der Lieferant versichert uns, dass er während der Laufzeit und in Ausführung eines mit uns geschlossenen Vertrages die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche einhält, die auf den Unternehmensbereich des Lieferanten, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung der von ihm gelieferten Produkte anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die ge-

setzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen wiedergeben. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant bereit, die Einhaltung der vorstehenden Gesetze etc. schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant wird uns alle Schäden und Kosten ersetzen, die durch die schuldhaftige Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen und wird uns von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen.

#### **18. Ersatzteilversorgung**

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessen lange Ersatzteilversorgung für die Produkte zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum für Produkte, die in ein Kraftfahrzeug verbaut werden, oder als Komponente eines derartigen Produktes verwendet werden, beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte, es sei denn, die für die jeweiligen Produkte vorgesehene Lebensdauer beträgt weniger als 15 Jahre. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant, die Ersatzteilversorgung für die tatsächlich vorgesehene Lebensdauer zu gewährleisten.

Der Lieferant hat uns rechtzeitig vor Einstellung der Herstellung bzw. des Vertriebes der Produkte hiervon zu informieren und uns die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs einzuräumen.

18.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, entspricht der Preis für die Ersatzteile dem jeweils aktuellen Preis, der im Liefervertrag vereinbart ist.

#### **19. Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort**

19.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.

19.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

19.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.